

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER VERBANDSGEMEINDE MENDIG vom 21.08.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig vom 21.08.2019 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
2. die Wehrführer und ihre Vertreter
3. die Gerätewarte,
4. der Leiter des Atemschutzes und sein Vertreter,
5. der Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale,
6. die Jugendwarte,
7. der für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne zuständige Feuerwehrmann.

§ 10 – neu – Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten wird wie folgt gefasst:

§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €. § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die jetzigen §§ 10 Ehrungen und § 11 In-Kraft-Treten ändern sich numerisch wie folgt:

§ 11 Ehrungen

§ 12

In-Kraft-Treten

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mendig, den 24.03.2021


Jörg Lempertz
Bürgermeister



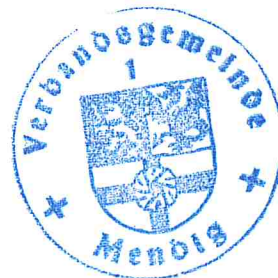
I. Ausfertigungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig vom 21.08.2019 wurde am 24.03.2021 von Bürgermeister Lempertz ausgefertigt.

Die von Bürgermeister Lempertz unterzeichnete 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig vom 21.08.2019 stimmt mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für Satzungen wurde eingehalten.

Mendig, den 24.03.2021


Jörg Lempertz
Bürgermeister



II. Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Örtlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.